

§ 3 Modifizierte Zugewinnsgemeinschaft

Hinsichtlich des Zugewinnausgleichs bei einer Scheidung treffen die Eheleute folgende Vereinbarung:

Aus dem Zugewinnausgleich im Scheidungsfall wird das Betriebsvermögen herausgenommen. Diese Regelung bezieht sich sowohl auf Betriebsvermögen, welches vor der Ehe bestand, wie auf solches, welches während der Ehe hinzukam.

Darüber hinaus erfolgt kein Ausgleich hinsichtlich der Immobilie des *Ehepartners Max Mustermann*, mit folgender Adresse: *Beispielstraße 1, 12345 Musterstadt*. (*Grundbucheintrag beifügen*)

Der Zugewinnausgleich findet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen statt. Auf alle darüber hinausgehenden Ausgleichsansprüche verzichten die Ehegatten wechselseitig. Der Zugewinnausgleich ist am Tag der Rechtskraft der Scheidung fällig.